

99063078261000

Anlagen zur Feuerbestattung Anzeige Inbetriebnahme

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/369744125/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063078261000
Leistungsbezeichnung I	Anlagen zur Feuerbestattung Anzeige Inbetriebnahme
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Krematorium, 27. BImSchV, Feuerbestattung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_27/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_27/_6.html
Teaser	Sie wollen ein Krematorium betreiben? Dann müssen Sie die Anlage vor Inbetriebnahme beim zuständigen Regierungspräsidium anzeigen.
Volltext	Als Betreiber einer Anlage zur Feuerbestattung haben Sie diese der zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Die zuständige Behörde prüft die Anzeige und erfasst die Anlage in ihrem Anlagenkataster. Die Erfassung der Anlagen erfolgt auf freiwilliger Basis.
Erforderliche Unterlagen	• schriftliche Anzeige
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Anzeige ist schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch bei der zuständigen Behörde einzureichen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Betreiber hat spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme die Anlage bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Diese Verwaltungsleistung stellt keinen Verwaltungsakt dar. Aus diesem Grund resultiert kein Rechtsbehelf.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zur Feuerbestattung: Anzeige Inbetriebnahme • schriftliche Anzeige notwendig • muss mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme angezeigt werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständige Behörden sind die Regierungspräsidien.
Formulare	
Ursprungsportal	Anlagen zur Feuerbestattung Anzeige Inbetriebnahme, Cremation facilities Notification of commissioning